



Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V.

Satzung

Stand: Februar 2022

INHALT

1. ABSCHNITT ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	3
§ 1 Name, Sitz, Organe, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck, Fondsvermögen, Garantievermögen	3
§ 3 Mitgliederversammlung	4
§ 4 Vorstand, Geschäftsführung, Verwaltungskosten, Haftungsbegrenzung	7
2. ABSCHNITT MITGLIEDSCHAFT IM EINLAGENSICHERUNGSFONDS	9
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	9
§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft	9
§ 7 Hinweis auf die Mitgliedschaft	11
§ 8 Forderungsabtretung in den Bank-AGB	11
3. ABSCHNITT AUFBRINGUNG DES FONDSVERMÖGENS	12
§ 9 Zielvolumen	12
§ 10 Mittelaufkommen	13
§ 11 Beiträge; Vorlage- und Nachweispflichten; Risiko-Überwachung	13
4. ABSCHNITT ABSICHERUNGEN	15
§ 11a Absicherung von Aufwendungen für Maßnahmen nach § 46 Abs. 2 Satz 2 KWG	15
5. ABSCHNITT VERMÖGENSANLAGE	17
§ 12 Vermögensanlage, Anlageausschuss	17
§ 13 Rechnungslegung und Prüfung	18
6. ABSCHNITT SICHERUNGSLEISTUNGEN DES EINLAGENSICHERUNGSFONDS	19
§ 14 Ausschluss von Rechtsansprüchen	19
§ 15 Geschützte Einlagen	19
§ 16 Sicherungsfall; Prüfungsrecht; Verwendung Garantievermögen	21
§ 17 Auflagen bei der Gewährung von Sicherungsmitteln	22
§ 18 Rückholung geleisteter Sicherungsmittel	23
7. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN	23
§ 19 Auflösung des Fonds	23
§ 20 Satzungsänderungen	24
§ 21 Geheimhaltung	24
§ 22 Schluss- und Übergangsbestimmungen	24
ANLAGE: GRUNDSÄTZE FÜR DIE ÜBERNAHME VON ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN	25

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Sitz, Organe, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen

„Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands“

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt der Verein den Zusatz „e. V.“. Im Rahmen dieser Satzung werden der Verein nachfolgend auch als „Einlagensicherungsfonds“ und die Mitglieder des Vereins als „Mitgliedsinstitute“ bezeichnet.

2. Sitz des Einlagensicherungsfonds ist Berlin.
3. Organe des Einlagensicherungsfonds sind die Mitgliederversammlung (§ 3) und der Vorstand (§ 4).
4. Das Geschäftsjahr des Einlagensicherungsfonds ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Fondsvermögen, Garantievermögen

1. Der Einlagensicherungsfonds dient dem Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) e. V., Berlin (nachfolgend „VÖB e. V.“), als freiwillige Sicherungseinrichtung für die ihm als Mitglieder angehörenden Kreditinstitute, die die Mitgliedschaft im Einlagensicherungsfonds gemäß § 5 erwerben können. Der Einlagensicherungsfonds hat nach näherer Maßgabe dieser Satzung ausschließlich den Zweck, als nicht als Einlagensicherungssystem anerkanntes vertragliches System im Sinne von § 61 Abs. 1 EinSiG und § 5 Abs. 1 Nr. 16 Buchstabe b) KStG, Einlagen zu sichern, oder bei Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines seiner Mitglieder im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes Hilfe zu leisten. Umfasst davon ist insbesondere auch der Zweck des Einlagensicherungsfonds im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 16 Buchstabe b) zweiter Halbsatz KStG, in den Fällen von § 46 Abs. 2 Satz 2 KWG Hilfe zu leisten.
2. Zur Verfolgung des in Abs. 1 bezeichneten Zwecks sind alle zur Hilfeleistung geeigneten Maßnahmen zulässig, insbesondere auch im Rahmen der §§ 14

- und 16 Zahlungen an entschädigungsberechtigte Kunden der Mitgliedsinstitute oder Maßnahmen nach § 46 Abs. 2 Satz 2 KWG.
3. Das zur Erfüllung des in Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Zwecks zu verwendende Vermögen („Fondsvermögen“) wird nach näherer Maßgabe der Regelungen im 3. Abschnitt dieser Satzung aufgebracht. Die zur Erfüllung des in Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Zwecks für das jeweilige Mitgliedsinstitut bestehenden Garantien und hierauf von dem Garantiegeber geleisteten Zahlungen (jeweils ein „Garantievermögen“) werden nach näherer Maßgabe der Regelungen im 4. Abschnitt erbracht. Der Einlagensicherungsfonds hat das Fondsvermögen und jedes Garantievermögen als Sondervermögen jeweils voneinander getrennt und getrennt von seinem sonstigen Vermögen im Auftrag und nach Maßgabe der Weisungen der Organe zu verwalten und anzulegen. Die Anlage des Fondsvermögens hat sicher, Ertrag bringend und liquide unter Beachtung der Vorgaben auf Grundlage von § 12 zu erfolgen.
 4. Die Mitgliedsinstitute haben keinerlei Ansprüche auf Auskehr des Fondsvermögens; das Fondsvermögen wird ausschließlich zur Verfolgung des in Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Zwecks, insbesondere zur Einlagensicherung, zur Anlegerentschädigung und zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet, nicht aber für Maßnahmen nach § 46 Abs. 2 Satz 2 KWG. Der Einlagensicherungsfonds verwendet eine Garantie nach § 11a und Zahlungen auf diese Garantie ausschließlich zur Absicherung von Aufwendungen für Maßnahmen nach § 46 Abs. 2 Satz 2 KWG zugunsten des Mitgliedsinstituts, in dessen Auftrag die Garantie gestellt wurde.

§ 3

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt die Überwachung der Geschäftsführung und der Verwaltung des Fondsvermögens. Sie kann dem Vorstand verbindliche Weisungen erteilen und bestimmen, dass für bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen die Zustimmung der Mitgliederversammlung bzw. eines von ihr bestellten Ausschusses einzuholen ist. Als höchstes Willensbildungsorgan des Einlagensicherungsfonds entscheidet die Mitgliederversammlung über
 - a) die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund,
 - c) die Bestellung der Abschlussprüfer,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - e) über Maßnahmen nach § 2 Abs. 2

- f) die Änderung der Satzung,
- g) die Auflösung des Vereins,
- h) die Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen

sowie in den weiteren nach dieser Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesenen Angelegenheiten.

2. Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem namentlich benannten und bevollmächtigten Vertreter jedes Mitgliedsinstitutes (nachfolgend „Vertreter des Mitgliedsinstituts“ genannt). Der jeweilige Vertreter des Mitgliedsinstituts ist dem Einlagensicherungsfonds schriftlich zu benennen. Die Benennung bleibt solange wirksam, bis dem Einlagensicherungsfonds schriftlich die Abberufung durch das entsendende Mitgliedsinstitut oder die Benennung eines Nachfolgers gemäß Satz 1 mitgeteilt wird. Die Vertreter der Mitgliedsinstitute sollen jeweils für die Dauer von mindestens fünf Jahren von ihrem Institut mit dieser Funktion betraut werden. Eine Stellvertretung des jeweiligen Mitgliedsinstituts oder eine Bevollmächtigung an einen Vertreter eines anderen Mitgliedsinstituts ist nur für einzelne Sitzungen zulässig und ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Beim vorzeitigen Verlassen der Mitgliederversammlung kann der Vertreter des Mitgliedsinstituts ausnahmsweise dem Vertreter eines anderen Mitgliedsinstituts eine schriftliche Stimmrechtsvollmacht erteilen.
3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der von demjenigen Mitgliedsinstitut mit dem höchsten Bestand an zu sichernden Einlagen bestellte Vertreter; maßgeblich hierfür sind die schriftlichen Bestätigungen der Abschlussprüfer der Mitgliedsinstitute gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1 Buchstabe a), die im abgelaufenen Geschäftsjahr eingereicht wurden. Der Vorstand stellt auf dieser Grundlage jeweils rechtzeitig vor dem IV. Quartal eines jeden Geschäftsjahres fest, welches Mitgliedsinstitut den Vorsitzenden für das kommende Geschäftsjahr stellt. Eventuelle Veränderungen im Vorsitz sind den Mitgliedsinstituten rechtzeitig vor Beginn des kommenden Geschäftsjahres mitzuteilen.
4. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Ist der Vorsitzende verhindert, führt der Vertreter des Mitgliedsinstituts mit dem zweithöchsten Bestand an abzusiichernden Einlagen (zum letzten Stichtag) den Vorsitz.
5. Die Mitgliederversammlung tritt regelmäßig einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden dabei grundsätzlich im Rahmen von Mitgliederversammlungen als Präsenzsitzung gefasst. Im Übrigen tritt die Mitgliederversammlung zu außerordentlichen Sitzungen zusammen, wenn dies vom Vorsitzenden oder dem Vorstand für erforderlich erachtet wird oder wenn mindestens drei Vertreter der Mitgliedsinstitute dies verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich per einfachen Brief oder in ei-

ner nach § 127 Abs. 2 BGB zulässigen Form durch den Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch den Vorstand unter Beifügung einer Tagesordnung bei Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen. In der Einladung ist mitzuteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung virtuell teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Ein einfacher Brief gilt drei Werktage nach Aufgabe zur Post als zugegangen.

6. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. als Telefon-/Videokonferenz ohne Präsenzsitzung) – sog. „virtuelle Sitzung“ - oder durch virtuelle Teilnahme in einer Präsenzsitzung (beispielsweise durch telefonische Zuschaltung oder Zuschaltung per Video oder mittels internetbasierter Konferenzlösungen) – sog. „gemischte Sitzung“ durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Präsenzsitzung, einer virtuellen Sitzung oder einer gemischten Sitzung durchgeführt wird, entscheidet der Vorsitzende in Abstimmung mit dem Vorstand.

Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der Vorstand eine sofortige außerordentliche Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation anordnen. Besondere Eilbedürftigkeit ist insbesondere bei Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines der Mitgliedsinstitute gegeben, die zu einer Feststellung des Sicherungsfalls und der Ergreifung von Maßnahmen nach § 16 Abs. 4 führen können.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, wobei eine Mindestanzahl von zwei stimmberechtigten Mitgliedern nicht unterschritten werden darf. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sofort eine weitere Sitzung mit identischer Tagesordnung („Wiederholungsversammlung“) mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Bei besonderer Eilbedürftigkeit, insbesondere bei Beschlussfassungen über die Feststellung des Sicherungsfalls und die zu ergreifenden Maßnahmen nach § 16 Abs. 4, sind Wiederholungsversammlungen auch am gleichen Tag zulässig.
8. Jedes Mitgliedsinstitut hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Soweit diese Satzung nicht strengere Anforderungen vorschreibt, werden Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, d. h. ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen, gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei qualifiziertem Mehrheitserfordernis werden Beschlüsse mit der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, wiederum ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen gefasst, soweit diese Satzung nichts Abweichendes vorschreibt.
9. Über jede Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll gefertigt, in das die vom Vorsitzenden festgestellten gefassten Beschlüsse der Mitglieder-

versammlung aufzunehmen sind und das vom Vorsitzenden im Original zu unterschreiben ist. Das Protokoll soll den Vertretern der Mitgliedsinstitute unverzüglich in Kopie (Textform genügt) zur Kenntnisnahme zugeleitet werden.

10. Beschlüsse der Mitglieder können auch außerhalb von Mitgliederversammlungen im Umlaufverfahren, schriftlich, fernmündlich und im Wege telekommunikativer Übermittlung (§ 127 Abs. 2 BGB) getroffen werden, vorausgesetzt, alle Vertreter der Mitgliedsinstitute wurden zur Stimmabgabe aufgefordert und mindestens 75 % der Vertreter haben an der Abstimmung, ggf. binnen einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist, teilgenommen. Das Umlaufverfahren hat zu unterbleiben, wenn mindestens drei Vertreter von Mitgliedsinstituten die Abhaltung einer Versammlung zu den Beschlussthemen verlangen; dies gilt nicht bei Beschlüssen im Zusammenhang mit der Feststellung oder Behandlung eines Sicherungsfalls (§ 16). Im Falle eines wirksamen Widerspruchs gegen das Umlaufverfahren ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Das Zustandekommen der Beschlüsse im Umlaufverfahren stellt der Vorsitzende fest. Abs. 9 gilt entsprechend.
11. Die Mitgliederversammlung kann sich zur weiteren Ausgestaltung des Verfahrens, einschließlich des Umlaufverfahrens nach Abs. 10, eine gesonderte Geschäftsordnung geben.

§ 4

Vorstand, Geschäftsführung, Verwaltungskosten, Haftungsbegrenzung

1. Der Vorstand besteht aus einer oder zwei Personen. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Einlagensicherungsfonds gemeinschaftlich. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses allein.
2. Die Geschäfte des Einlagensicherungsfonds werden in dessen Auftrag vom VÖB e. V. geführt. Die Vorstandsmitglieder des Einlagensicherungsfonds werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des VÖB e. V. bestellt und abberufen. Das Recht der Mitgliederversammlung, Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund, auch ohne Vorschlag des VÖB e. V. abzurufen, bleibt unberührt. Ein Anstellungsverhältnis mit dem Verein wird durch die Vorstandsbestellung nicht begründet; Ansprüche auf Aufwendungsersatz nach Abs. 6 bleiben unberührt.
3. Der VÖB e. V. kann im Rahmen des satzungsgemäßen Auftrags Dritte mit Geschäftsführungs- und Verwaltungsaufgaben beauftragen. Diese sind der Kontrolle und den Weisungen des Vorstands des Einlagensicherungsfonds zu unterwerfen, der für die Geschäftsführung nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen dieser Satzung verantwortlich bleibt.

4. Soweit die Durchführung einer Geschäftsführungs- oder Verwaltungsmaßnahme von einer Entscheidung der Mitgliederversammlung abhängt, holt der Vorstand deren vorherige Zustimmung ein. Eine vorherige Zustimmung ist, abgesehen von § 3 Abs. 1 Satz 2, insbesondere erforderlich für
 - die Aufnahme von Rechtsstreitigkeiten auf der Aktivseite,
 - die Anforderung von Nachschüssen gemäß § 11 Abs. 6sowie in etwaigen durch eine auf Grundlage von § 3 Abs. 11 erlassenen Geschäftsordnung vorgeschriebenen Fällen.
5. Droht dem Einlagensicherungsfonds oder einem seiner Mitgliedsinstitute ein unverhältnismäßig hoher Schaden (Gefahr im Verzug) für den Fall, dass die Einholung der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung (unter Berücksichtigung der Möglichkeit eines Umlaufverfahrens gemäß § 3 Abs. 10) abgewartet wird, kann der Vorstand mit Zustimmung des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung einstweilige Maßnahmen treffen, die bis zu einer Entscheidung der Mitgliederversammlung gelten.
6. Der VÖB e. V. hat im Rahmen des satzungsgemäßen Auftrags zur Geschäftsführung Anspruch auf Ersatz sämtlicher durch die ordnungsgemäße Geschäftsführung begründeter Aufwendungen (Verwaltungskosten). Diese sind getrennt zu ermitteln und aus den Erträgen des Fondsvermögens zu begleichen.
7. Soweit Erträge des Fondsvermögens zur Deckung der Verwaltungskosten nicht ausreichen sollten, wird der Differenzbetrag von den Mitgliedsinstituten als Sonderumlage getragen. Die Höhe der Umlage richtet sich nach dem Verhältnis der Höhe der zu sichernden Einlagen der einzelnen Mitgliedsinstitute zur Höhe der zu sichernden Einlagen aller Mitgliedsinstitute; maßgeblich für das Mitgliedsinstitut sind die schriftlichen Bestätigungen der Abschlussprüfer der Mitgliedsinstitute gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1 Buchstabe a), die im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr eingereicht wurden. Die Umlage ist begrenzt auf 500 Tausend Euro pro Jahr. Die Mitgliederversammlung soll dem VÖB e. V. zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Vorschuss auf die Verwaltungskosten genehmigen.
8. Der VÖB e. V. haftet im Rahmen des satzungsgemäßen Auftrags zur Geschäftsführung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die Vorstände des Vereins.

2. Abschnitt Mitgliedschaft im Einlagensicherungsfonds

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ausschließlich Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstitute, die Mitglieder des VÖB e. V. sind, können dem Einlagensicherungsfonds als Mitgliedsinstitute beitreten, solange sie nicht einer Sicherungseinrichtung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes angeschlossen sind.
2. Weitere Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) ein schriftlicher Antrag in der für die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen vorgeschriebenen Form
 - b) die Anerkennung dieser Satzung
 - c) der Nachweis geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit einem mit qualifizierter Mehrheit zu fassenden Beschlusses der Mitgliederversammlung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Aufnahme.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt allein durch Austritt oder Ausschluss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
2. Austrittserklärungen haben gegenüber dem Verein durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erfolgen. Sie müssen spätestens zwölf Monate vor dem Schluss eines Geschäftsjahres (§ 1 Abs. 4) auf diesen Zeitpunkt gegenüber dem Verein erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres. Tritt das Mitglied einem anderen, dem Einlagensicherungsfonds in seiner Zielsetzung gleichzustellenden, steuerbegünstigten Sicherungseinrichtung bei, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass der Teil des bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht durch etwaige Sicherungsmaßnahmen gebundenen Fondsvermögens, der auf der Beitragsleistung des ausscheidenden Mitgliedsinstituts einschließlich der darauf entfallenden Erträge beruht, unmittelbar ganz oder teilweise auf die andere Sicherungseinrichtung übertragen wird. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung besteht nicht.

3. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit, wenn
- das Mitgliedsinstitut durch falsche Angaben im Rahmen des § 5 Abs. 2 lit c) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse getäuscht und dadurch seinen Beitritt erreicht hat; in diesem Fall muss der Ausschluss innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Ausschlussgrundes beschlossen werden,
 - das Mitgliedsinstitut in erheblicher Weise falsche Angaben zur Beitragsermittlung oder zur Durchführung der Risiko-Überwachung gemäß § 11 Abs. 8 gemacht hat; ein Ausschluss erfolgt nicht, wenn das Mitgliedsinstitut gegenüber dem Einlagensicherungsfonds nachweist, dass es den Eintritt dieses Ereignisses nicht zu vertreten hat oder die Pflichtverletzung nicht erheblich ist,
 - das Mitgliedsinstitut seine Vorlage- und Nachweispflichten nach § 11 Abs. 8 erheblich verletzt hat; dies ist in der Regel dann der Fall, wenn das Mitgliedsinstitut die Pflichten nach § 11 Abs. 8 Satz 1 nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt und ihnen auch auf Nachforderung nach § 11 Abs. 8 Satz 2 nicht rechtzeitig und vollständig nachkommt; ein Ausschluss erfolgt nicht, wenn das Mitgliedsinstitut gegenüber dem Einlagensicherungsfonds nachweist, dass es den Eintritt dieses Ereignisses nicht zu vertreten hat oder die Pflichtverletzung nicht erheblich ist,
 - das Mitgliedsinstitut nicht gemäß § 8 verfährt,
 - das Mitgliedsinstitut entgegen § 7 mit der Mitgliedschaft im Einlagensicherungsfonds wirbt,
 - das Mitglied mit seinen Beiträgen gemäß § 11 oder der Leistung der Sonderumlage gemäß § 4 Abs. 7 nach schriftlicher Mahnung länger als zwei Monate in Verzug gerät,
 - das Mitgliedinstitut gegenüber Kunden unrichtige Angaben über die Art der gesicherten Einlagen oder über das Nichtbestehen einer Rechtspflicht zur Sicherungsleistung macht,
 - das Mitgliedsinstitut Auflagen gemäß § 17 nicht unverzüglich erfüllt, oder
 - das Mitgliedsinstitut aus dem VÖB e. V. ausscheidet.

Bei der Entscheidung der Mitgliederversammlung hat der Vertreter des betroffenen Mitgliedsinstituts kein Stimmrecht. Der Ausschluss wird mit seiner Bekanntgabe gegenüber dem betroffenen Mitgliedsinstitut wirksam.

§ 7

Hinweis auf die Mitgliedschaft

1. Die Information über die Mitgliedschaft im Einlagensicherungsfonds ist zulässig; die Mitgliedsinstitute sind berechtigt, die Tatsache ihrer Mitwirkung und die Art der gemäß § 15 gesicherten Einlagen durch Aushang in der Schalterhalle, in ihrem Internetauftritt (Homepage), durch Schreiben an Dritte und bei der Beantwortung von Anfragen bekannt zu geben und sachlich zu beschreiben. Auf den Ausschluss des Rechtsanspruchs und die Freiwilligkeit der Leistungen des Einlagensicherungsfonds gemäß § 14 ist stets hinzuweisen. Soweit Informationen über die Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds gesetzlich vorgeschrieben sind, kommen die Mitgliedsinstitute dem nach. Nicht zulässig ist die Werbung mit der Sicherheit der Einlagen oder der Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds in Presse, Rundfunk, Fernsehen oder elektronischen Medien, durch Postwurfsendungen, E-Mails oder ähnliche Publikumswerbung. Die Mitgliedsinstitute sind verpflichtet, gegen eine unzulässige Werbung mit der Sicherheit ihrer Einlagen durch Dritte einzuschreiten.
2. Für die Mitgliedschaft im Einlagensicherungsfonds ist ein einheitliches Signum geschaffen worden. Die Mitgliedsinstitute sind berechtigt, dieses Signum in ihren Schalterhallen, Schaufenstern oder Schaukästen sowie an den Eingangstüren aller Niederlassungen anzubringen und es im Schriftverkehr sowie in ihrem Internetauftritt (Homepage) zu verwenden. Die Einzelheiten über die zulässigen Verwendungsformen, insbesondere über die Größe und Gestaltung des Signums, legt die Mitgliederversammlung fest. Für die Benutzung des Signums findet im übrigen Absatz 1 Anwendung.

§ 8

Forderungsabtretung in den Bank-AGB

1. Jedes Mitgliedsinstitut ist verpflichtet, sicherzustellen, dass im Fall der Gewährung von Leistungen des Einlagensicherungsfonds nach § 16 auf Verpflichtungen des Mitgliedsinstitutes, die zugrundeliegenden Ansprüche gegen das Mitgliedsinstitut auf den Einlagensicherungsfonds übergehen. Maßnahmen nach § 11 a sind ausdrücklich nicht von den Vorgaben dieser Regelung umfasst.
2. Zur Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 1 hat jedes Mitgliedsinstitut in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende Klausel aufzunehmen und sie der Geschäftsbeziehung mit seinen Kunden zugrunde zu legen:

„Nummer

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. (im Folgenden „Einlagensicherungsfonds“ genannt) angeschlossen. Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über. Entsprechendes gilt, wenn der Einlagensicherungsfonds die Zahlungen mangels Weisung eines Kunden auf ein Konto leistet, das zu seinen Gunsten bei einer anderen Bank eröffnet wird. Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.“

3. Sollte eine Regelung gemäß Absatz 2 bei einem Mitgliedsinstitut nicht in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Frage kommen, stellt das Mitgliedsinstitut die Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 1 in den Geschäftsbeziehungen mit seinen Kunden in anderer geeigneter Weise sicher.

3. Abschnitt Aufbringung des Fondsvermögens

§ 9 Zielvolumen

1. Das Fondsvermögen soll mindestens einen Deckungsgrad von 0,1 % der Summe der gemäß § 15 zu sichernden Einlagen aller Mitgliedsinstitute aufweisen. Die Höhe des angestrebten Deckungsgrades kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden, soweit der in Satz 1 beschriebene Deckungsgrad nicht unterschritten wird.
2. Die Angemessenheit des gemäß Abs. 1 angestrebten Fondsvermögens ist durch den Vorstand in angemessenen Abständen zu überprüfen, der dazu an die Mitgliederversammlung berichtet. Maßgeblich für die Angemessenheit ist das Volumen aller zu sichernden Einlagen gemäß § 15 und das durch den Bankbetrieb der Mitgliedsinstitute begründete Risiko, diese Einlagen nicht zurückzahlen zu können.

§ 10 Mittelaufkommen

1. Das Mittelaufkommen besteht aus dem Fondsvermögen.
2. Das Fondsvermögen wird aus folgenden Einnahmen aufgebracht:
 - a) Beiträge gemäß § 11
 - b) erzielte Überschüsse
 - c) Mittelrückflüsse gemäß § 18

§ 11 Beiträge; Vorlage- und Nachweispflichten; Risiko-Überwachung

1. Bemessungsgrundlage für die Beiträge ist die Höhe der gemäß § 15 zu sichernden Einlagen zum Stichtag eines Jahresabschlusses, der im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr lag; fallen mehrere Stichtage in dieses Jahr, ist der zeitlich letzte maßgebend.
2. Soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts anderes ergibt, zahlen die Mitgliedsinstitute jeweils zum 30. September eines jeden Fondsgeschäftsjahres einen Beitrag in Höhe von 0,005 % ihrer Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch 2.500 Euro als Beitrag.
3. Die Mitgliedsinstitute können Jahresbeiträge ganz oder teilweise durch Übernahme besicherter vertraglicher Zahlungsverpflichtungen erbringen. Die nähere Ausgestaltung regelt die Anlage „Grundsätze für die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen“, die Bestandteil dieser Satzung ist.
4. Überschreitet das tatsächlich aufgebrachte Fondsvermögen zum Stichtag gemäß Abs. 1 drei Viertel des gemäß § 9 Abs. 1 festgelegten Betrages ruht die Beitragspflicht der Mitgliedsinstitute und lebt erst wieder auf, sobald das Fondsvermögen zu einem späteren Stichtag unter drei Viertel des gemäß § 9 Abs. 1 festgelegten Betrages zurückbleibt.
5. Für Mitgliedsinstitute mit Anstaltslast/ Gewährträgerhaftung entfällt die Beitragspflicht über die Regelung in Abs. 4 hinaus, soweit die Summe der von dem jeweiligen Mitgliedsinstitut bis zum Stichtag nach Abs. 1 geleisteten Beiträge 0,075 % der abzusichernden Einlagen des betreffenden Instituts erreicht oder überschritten hat. Ein Ruhen der Beitragspflicht gemäß Abs. 4 bleibt davon unberührt.

6. In Sicherungsfällen haben die Mitgliedsinstitute bei Bedarf Nachschüsse zu leisten. Die Nachschusspflicht ist für jedes Mitgliedsinstitut unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft im Einlagensicherungsfonds und der Anzahl der Sicherungsfälle begrenzt auf den auf ihn entfallenden Teil des gemäß § 9 Abs. 1 festgelegten Betrages, vermindert um alle von ihm während der Dauer der Mitgliedschaft geleisteten Beiträge einschließlich nach diesem Absatz bereits eingezahlter Nachschüsse, aber ohne Sonderumlagen gemäß § 4 Abs. 7.
7. Später beitretende Mitgliedsinstitute haben eine zusätzliche einmalige Leistung (Aufnahmebeitrag) bei Wirksamwerden des Beitritts zu erbringen. Die Höhe des Aufnahmebeitrags legt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands im Rahmen der Beschlussfassung nach § 5 Abs. 3 fest; er richtet sich dabei nach dem wirtschaftlichen Vorteil, den die bereits erbrachte Ausstattung des Fonds für das beitretende Mitgliedsinstitut hat. Der Aufnahmebeitrag findet im Rahmen der vorstehenden Absätze 3 bis 5 volle Berücksichtigung.
8. Die Mitgliedsinstitute haben dem Einlagensicherungsfonds zur Beitragsermittlung und zur Durchführung der Risiko-Überwachung bis zum 30. Juni des jeweiligen Beitragsjahres folgende Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen:
 - a) eine schriftliche Bestätigung des Jahresabschlussprüfers über die zutreffende Ermittlung der angegebenen Bemessungsgrundlage
 - b) den mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss im Sinne des § 26 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Kreditwesengesetzes des Geschäftsjahres, das vor dem 1. März des jeweiligen Abrechnungsjahres abgeschlossen worden ist, und des Vorjahres (sofern nachträglich geändert),
 - c) den zum festgestellten Jahresabschluss gehörigen Prüfungsbericht,
 - d) den ausgefüllten Fragebogen des Einlagensicherungsfonds (gemäß einem mit der Mitgliederversammlung abgestimmten Muster) zur Erhebung ergänzender Angaben zum Bilanzstichtag des Geschäftsjahres, das vor dem 1. März des jeweiligen Abrechnungsjahres abgeschlossen worden ist, und zum Bilanzstichtag des Vorjahres (sofern nachträglich geändert), sowie
 - e) soweit erforderlich auf Aufforderung des Einlagensicherungsfonds weitere Informationen und ergänzende Unterlagen in Bezug auf die Angaben

in dem unter c genannten Fragebogen, insbesondere aus dem instituts-internen Meldewesen.

Kommt ein Mitgliedsinstitut seinen Vorlage- und Nachweispflichten nach Satz 1 nicht fristgerecht oder nicht vollständig nach, fordert der Einlagensicherungsfonds das Mitgliedsinstitut unter Fristsetzung bis zum 15. August des jeweiligen Beitragsjahres auf, die Informationen und Unterlagen nachzureichen.

9. Sofern ein Mitgliedsinstitut die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Beiträge erforderlichen Informationen und Unterlagen bis zum 31. August des Beitragsjahres nicht oder nicht vollständig vorlegt, schätzt der Einlagensicherungsfonds die Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung von Umfang und Struktur des Geschäfts des Mitgliedsinstituts und soweit möglich einer Gruppe vergleichbarer Mitgliedsinstitute nach billigem Ermessen. Der auf dieser Grundlage nach § 11 Abs. 2 ermittelte Beitrag erhöht sich um einen Verspätungszuschlag in Höhe von 15 % des Jahresbeitrags, maximal jedoch 15.000 Euro. Nach dem 31. August eingereichte Informationen und Unterlagen werden nicht mehr zugunsten des Mitgliedsinstituts berücksichtigt, es sei denn, das Mitgliedsinstitut weist nach, dass ihm die Verzögerung nicht zuzurechnen ist.
10. Die Mitgliedsinstitute sind verpflichtet, dem Einlagensicherungsfonds auf Verlangen jederzeit alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die er zur Vorbereitung der Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 benötigt, einschließlich der Informationen über die entschädigungsfähigen Gesamteinlagen der einzelnen Kunden. Das Mitgliedsinstitut hat dem Einlagensicherungsfonds die für die Entschädigung der Einleger erforderlichen Daten in maschinell bearbeitbarer Form zur Verfügung zu stellen.

4. Abschnitt Absicherungen

§ 11a

Absicherung von Aufwendungen für Maßnahmen nach § 46 Abs. 2 Satz 2 KWG

1. Mitgliedsinstitute, die an dem girocard-System der Deutschen Kreditwirtschaft (girocard-System) oder dem „Deutsche Geldautomaten-System“ der Deutschen Kreditwirtschaft (Geldautomaten-System) teilnehmen, sind verpflichtet, fortwährend eine Absicherung in Form einer Garantie nach Maßgabe von Abs. 2 zugunsten des Einlagensicherungsfonds vorzuhalten, durch die

Aufwendungen des Einlagensicherungsfonds für Maßnahmen nach § 46 Abs. 2 Satz 2 KWG zur Abwicklung von Garantieansprüchen gegenüber dem jeweiligen Mitgliedsinstitut aus dem girocard-System oder dem Geldautomaten-System abgedeckt werden. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht, sofern für das Mitgliedsinstitut eine Anstaltslast, Gewährträgerhaftung oder Refinanzierungsgarantie besteht.

2. Die Garantie nach Abs. 1 Satz 1 muss von einem im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitut zugunsten des Einlagensicherungsfonds ausgestellt sowie als selbständige Garantie auf erstes Anfordern ausgestaltet sein und eine Leistungspflicht des Garantiegebers an den Einlagensicherungsfonds für Aufwendungen des Einlagensicherungsfonds aus Maßnahmen nach § 46 Abs. 2 Satz 2 KWG zur Abwicklung von Garantieansprüchen gegenüber dem jeweiligen Mitgliedsinstitut aus dem girocard-System oder dem Geldautomaten-System begründen. Die Fälligkeit der Leistungen aus der Garantie tritt mit Zugang der Mitteilung beim garantiegebenden Kreditinstitut über die Beschlussfassung nach § 16 über die Ergreifung von Maßnahmen nach § 46 Abs. 2 Satz 2 KWG und die Höhe der diesbezüglichen Aufwendungen des Einlagensicherungsfonds ein.
3. Der Garantieuumfang zur Absicherung der dem Einlagensicherungsfonds aus Maßnahmen nach § 46 Abs. 2 Satz 2 KWG potentiell entstehenden Aufwendungen muss so bemessen sein, dass auf Basis der vom jeweiligen Mitgliedsinstitut ermittelten Umsatzdaten für den letzten abgeschlossenen Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres (Auswertungszeitraum)
 - a) der jeweilige Gesamtumfang an Umsätzen mit den vom Mitgliedsinstitut ausgegebenen Girokarten im girocard-System am umsatzstärksten Tag des Auswertungszeitraums, dem Folgetag sowie den zwei Tagen vor dem umsatzstärksten Tag zuzüglich
 - b) des jeweiligen Gesamtumfangs an Verfügungen mit den vom Mitgliedsinstitut ausgegebenen Girokarten an institutsfremden Geldautomaten am umsatzstärksten Tag des Auswertungszeitraums, dem Folgetag sowie den zwei Tagen vor dem umsatzstärksten Tag

abgedeckt ist. Das Mitgliedsinstitut ist verpflichtet, den notwendigen Garantieuumfang anhand der Kriterien nach Satz 1 jährlich und bei gegebenem Anlass zu überprüfen sowie bis zum Ablauf einer Frist von sechs Wochen nach Ende des Auswertungszeitraums die Ergebnisse der Überprüfung sowie eine durch einen Wirtschaftsprüfer ausgestellte Bestätigung über deren sachliche und rechnerische Richtigkeit an den Einlagensicherungsfonds zu übermitteln und den Garantieuumfang soweit erforderlich unverzüglich anzupassen, wobei die übliche Bearbeitungszeit des garantiegebenden Kreditinstituts zu berücksichtigen ist.

4. Mitgliedsinstitute sind verpflichtet, dem Einlagensicherungsfonds
 - a) die Aufnahme der Teilnahme am girocard-System oder dem Geldautomaten-System unter Nachweis des Bestehens der Garantie nach Abs. 2 und 3,
 - b) Änderungen oder die Beendigung der Garantie nach Abs. 2 und 3 sowie
 - c) die Beendigung der Teilnahme am girocard-System oder dem Geldautomaten-System

unverzüglich anzuzeigen. Sofern die Garantie beendet oder entgegen den Anforderungen von Abs. 3 Satz 2 nicht angepasst wird, scheidet Maßnahmen des Einlagensicherungsfonds nach § 46 Abs. 2 Satz 2 KWG aus (§ 17 Abs. 4).

5. Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend für den Fall, dass Mitgliedsinstitute an anderen Zahlungsdiensten teilnehmen, im Rahmen derer Garantieansprüche gegenüber dem jeweiligen Mitgliedsinstitut bestehen und zu deren Abwicklung Maßnahmen des Einlagensicherungsfonds nach § 46 Abs. 2 Satz 2 KWG in Betracht kommen.

5. **Abschnitt** **Vermögensanlage**

§ 12

Vermögensanlage, Anlageausschuss

1. Die Mitgliederversammlung verabschiedet Grundsätze für die Anlagepolitik, insbesondere zu Anlageformen und Anlageadressen. Über Erlass, Änderung und Aufhebung der Grundsätze entscheidet die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt im Hinblick auf die Festlegung von Richtlinien für die Anlage des Fondsvermögens, die Unterstützung und Überwachung der Vermögensanlage im Rahmen der Verwaltung durch den Einlagensicherungsfonds sowie die Vorbereitung von Entscheidungen nach Abs. 1 einen Anlageausschuss. Dieser besteht aus dem Vorstand, dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und zwei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung bestellt werden. Die weiteren Mitglieder des Anlageausschusses müssen nicht Vertreter eines Mitgliedsinstituts des Einlagensiche-

rungsfonds sein. Die Bestellung soll zeitlich befristet werden, maximal auf 3 Jahre. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

3. Der Anlageausschuss erläutert im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung die konkrete Anlagestrategie und die tatsächlichen Anlagen.

§ 13

Rechnungslegung und Prüfung

1. Der Einlagensicherungsfonds erstellt im Rahmen des satzungsmäßigen Zwecks nach § 2 Abs. 3 in den ersten drei Monaten des Folgejahres einen Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Grundsätzen. Dieser besteht aus einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung und einem Fondsbericht. Im Fondsbericht sind insbesondere darzustellen:
 - a) die Höhe des tatsächlichen Fondsvermögens, unterteilt nach freiem und durch Sicherungsmaßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 gebundenem Vermögen
 - b) die Verfügbarkeit des tatsächlichen Fondsvermögens (Anlagefälligkeiten)
 - c) die Höhe der Jahresbeiträge für jedes Mitgliedsinstitut
 - d) die Ermittlung des Fondsvermögens gemäß § 9 Abs. 1
 - e) die Höhe etwaiger Nachschusspflichten gemäß § 11 Abs. 6 für jedes Mitgliedsinstitut
 - f) die im Berichtsjahr gemäß § 2 Abs. 2 erbrachten Sicherungsleistungen, aufgeteilt nach Mitgliedsinstituten
 - g) die im Berichtsjahr gemäß § 17 ausgesprochenen Auflagen und ihre Verfolgung sowie die Verfolgung der in Vorjahren ausgesprochenen Auflagen
 - h) die im Berichtsjahr gemäß § 18 rückgeholten Sicherungsmittel sowie gemäß § 11a zugeflossenen Mittel aus Absicherungen, aufgeteilt nach Mitgliedsinstituten
 - i) die Abrechnungsstände noch nicht restlos rückabgewickelter Sicherungsfälle
 - j) das Bestehen von Anstaltslast, Gewährträgerhaftung oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Sicherungsformen sowie das Bestehen von Mehrheitsbeteiligungen und Beherrschung (§ 16 ff. AktG) bei den einzelnen Mitgliedsinstituten.

2. Der Jahresabschluss unterliegt der Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Stellung und Befugnisse des Abschlussprüfers richten sich nach den Vorschriften über die Prüfung von Jahresabschlüssen großer Kapitalgesellschaften. Der Abschlussprüfer leitet seinen schriftlichen Prüfungsbericht dem Einlagensicherungsfonds zu, der ihn unverzüglich an alle Vertreter der Mitgliedsinstitute weiterleitet.
3. Nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Mitgliederversammlung leitet der Vorstand den Jahresabschluss nebst Prüfungsbericht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie der Deutschen Bundesbank zu.

6. Abschnitt Sicherungsleistungen des Einlagensicherungsfonds

§ 14

Ausschluss von Rechtsansprüchen

Auf das Eingreifen oder auf Sicherungsleistungen des Einlagensicherungsfonds besteht kein Rechtsanspruch. Dies gilt sowohl für die Mitgliedsinstitute als auch für deren Kunden oder sonstige Dritte.

§ 15

Geschützte Einlagen

1. Gesichert werden bei den Mitgliedsinstituten die Einlagen von Nichtkreditinstituten, soweit der Kunde nicht bereits Ansprüche an die gesetzliche Einlagensicherung hat oder aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Einlagen- bzw. Anlegerentschädigung von einem Sicherungssystem entschädigt wurde.
2. Einlagen sind Guthaben, einschließlich Festgeld und Spareinlagen, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und von der Bank nach den geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Bedingungen zurückzahlen sind. Einlagen i. S. d. Absatz 1 sind damit vorbehaltlich von Absatz 3:
 - a) Verbindlichkeiten gegenüber Kunden einschließlich der Zinsen
 - b) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, soweit es sich um Kapitalanlagegesellschaften oder deren Depotbanken handelt, und die Einlagen

für Sondervermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch bestehen, deren Anleger keine Kreditinstitute sind, einschließlich der Zinsen

- c) eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf
 - d) begebene Schuldverschreibungen
 - e) Verpflichtungen zur Lieferung von Schuldverschreibungen
 - f) Zinsen für begebene Schuldverschreibungen
 - g) Treuhandverbindlichkeiten einschließlich Zinsen.
3. Verbindlichkeiten, über die ein Mitgliedsinstitut Inhaberpapiere ausgestellt hat, sowie vinkulierte Wertpapiere und Rücklieferungsverpflichtungen aus Wertpapierleihgeschäften sind nicht gesichert. Nicht gesichert sind Verbindlichkeiten aus Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen oder sonstigen gesetzlich gedeckten Schuldverschreibungen, auch wenn sie auf den Namen lauten. Nicht gesichert sind ferner Einlagen:
- a) des Bundes, der Bundesländer und deren Sondervermögen
 - b) die andere CRR-Kreditinstitute im eigenen Namen und auf eigene Rechnung getätigt haben,
 - c) im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,
 - d) die entstanden sind im Zusammenhang mit Transaktionen, auf Grund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäsche im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 2005/60/EG verurteilt worden sind,
 - e) die nicht mehr verfügbar sind und bei denen die Identität ihres Inhabers niemals nach Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2005/60/EG festgestellt wurde,
 - f) von Geschäftsleitern der Bank
 - g) von Mitgliedern eines zur Überwachung der Geschäftsführung bestellten Organs der Bank, wenn die Überwachungsbefugnisse des Organs durch Gesetz geregelt sind (Aufsichtsorgan)
 - h) von Ehegatten und minderjährigen Kindern der unter Buchstaben f) und g) genannten Personen, es sei denn, dass die Gelder aus dem eigenen Vermögen des Ehegatten oder des minderjährigen Kindes stammen
 - i) von dritten Personen, die für Rechnung einer der unter Buchstaben f) bis h) genannten Personen handeln
 - j) von Finanzierungstöchtern der Mitgliedsinstitute.

Gehen Ansprüche aus Verbindlichkeiten, die gegenüber den in Satz 3 aufgeführten Personen begründet worden waren, im Wege der Einzel- oder der Gesamtrechtsnachfolge auf eine dritte Person über, so sind diese Verbindlichkeiten ebenfalls nicht gesichert, wenn innerhalb von sechs Monaten seit dem Zeitpunkt des Übergangs die Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 beschlossen wird. Die rückwirkende Sperrfrist nach Satz 4 gilt auch für die in Abs. 2 aufgeführten Verbindlichkeiten, sofern es sich hierbei um Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts handelt, die nach Abs. 1 keiner Sicherung unterliegen und im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge auf ein Nichtkreditinstitut übergehen.

4. Bei der Berechnung der Höhe des Entschädigungsbetrages ist der Betrag der gesicherten Einlagen bei Eintritt des Entschädigungsfalls, einschließlich der Ansprüche auf Zinsen auf gesicherte Einlagen bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Entschädigungsfalles zugrunde zu legen. Zahlungen auf Zinsen werden nur in marktüblicher Höhe geleistet. Alle Einlagen eines gemäß der Satzung entschädigungsberechtigten Kunden werden - abzüglich der Gegenforderungen der Bank - zusammengerechnet.
5. Handelt der Kontoinhaber für Rechnung eines Dritten, ist für die Berechnung der gesicherten Einlagen auf den Dritten abzustellen, sofern das Konto in der Kontobezeichnung als offenes Treuhandkonto eindeutig gekennzeichnet ist oder als solches hätte gekennzeichnet werden müssen und das Bestehen des Treuhandverhältnisses nachgewiesen wird. Guthaben sowie Forderungen auf Gemeinschaftskonten werden unabhängig von der Kontenform und möglicherweise getroffener Individualabsprachen zu gleichen Teilen angerechnet.

§ 16

Sicherungsfall; Prüfungsrecht; Verwendung Garantievermögen

1. Das Fondsvermögen kann bei Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Mitgliedsinstitutes eingesetzt werden, die vorliegt bei drohenden oder bestehenden finanziellen Schwierigkeiten eines Mitgliedsinstitutes („Sicherungsfall“), insbesondere bei drohender Zahlungseinstellung. Die Ursache der wirtschaftlichen Schwierigkeiten muss in den geschäftlichen Verhältnissen dieses Instituts liegen. Eine allgemeine Krise der Kreditwirtschaft kann keinen Sicherungsfall begründen.
2. Zur Abschätzung der Gefahr des Eintritts eines Sicherungsfalls hat der Einlagensicherungsfonds unter Wahrung des Bankgeheimnisses und gesetzlicher Schutzvorschriften das Recht zur Vornahme von Prüfungen bei den Mitgliedsinstituten. Der Umfang der Prüfungsbefugnisse entspricht der Regelung in § 35 Absatz 1 sowie § 36 EinSiG. Eine Prüfung des Instituts durch den Einla-

- gensicherungsfonds oder vom ihm beauftragte Dritte kann insbesondere dann durchgeführt werden, wenn ein Mitgliedsinstitut die Vorlage- und Nachweispflichten nach § 11 Abs. 8 nicht erfüllt oder der Prüfungsbericht eines Mitgliedsinstitutes Schwachstellen aufweist. Die Mitgliederversammlung kann Prüfungsrichtlinien in Anlehnung an § 36 Absatz 2 EinSiG beschließen.
3. Das Garantievermögen wird ausschließlich für Maßnahmen nach § 46 Abs. 2 Satz 2 KWG und nach Maßgabe von § 2 Abs. 4 Satz 2 verwendet. § 16 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung.
 4. Über die Feststellung des Sicherungsfalls und die zu ergreifenden Maßnahmen einschließlich Maßnahmen nach § 46 Abs. 2 Satz 2 KWG entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt mit qualifizierter Mehrheit.

§ 17

Auflagen bei der Gewährung von Sicherungsmitteln

1. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der Beschlussfassung nach § 16 Sicherungsmittel unter Auflagen gewähren.
2. Jedes Mitgliedsinstitut ist verpflichtet, die gemäß Abs. 1 festgesetzten Auflagen zu erfüllen, soweit sie mit dem Gesetz vereinbar sind; diese Auflagen können sachlicher und personeller Art sein. Soweit es im Hinblick auf Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 notwendig ist, kann der Vorstand von dem jeweiligen Mitgliedsinstitut und dessen Organen außerdem Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten sowie die Vorlage von Büchern und Schriften verlangen.
3. Bei Mitgliedsinstituten, für die sonstige öffentlich-rechtliche Sicherungsformen (ausgenommen Anstaltslast / Gewährträgerhaftung) bestehen, oder bei Mitgliedsinstituten, die sich in Mehrheitsbesitz befinden oder von einem Dritten beherrscht werden (§ 16 ff. AktG), ist die Leistung von Sicherungsmitteln davon abhängig, dass ein ansonsten öffentlich-rechtlicher Verpflichteter oder das Mutterunternehmen die Erfüllung von Ansprüchen gemäß § 18 Abs. 2 bzw. von sonstigen Ansprüchen gegen das Mitgliedsinstitut aufgrund oder im Zusammenhang mit Leistungen von Sicherungsmitteln garantiert.
4. Maßnahmen des Einlagensicherungsfonds nach § 46 Abs. 2 Satz 2 KWG zur Abwicklung von Garantieansprüchen gegenüber einem Mitgliedsinstitut sind davon abhängig, dass eine Absicherung nach § 11a besteht.

§ 18

Rückholung geleisteter Sicherungsmittel

1. Grundsätzlich sind Sicherungsmittel, die an ein Mitgliedsinstitut oder im Interesse eines Mitgliedsinstitutes erbracht wurden, dem Fondsvermögen vom betreffenden Mitgliedsinstitut zurückzugewähren; Regelungen erfolgen dazu vor der Leistung von Sicherungsmitteln in jedem Einzelfall. Soweit dem Mitgliedsinstitut Ansprüche gegen Dritte zustehen oder der Einlagensicherungsfonds infolge seiner Leistung Ansprüche gegen Dritte erwirbt, ist das Mitgliedsinstitut auf Anforderung verpflichtet, diese Ansprüche treuhänderisch und unentgeltlich für den Einlagensicherungsfonds durchzusetzen; Weisungen des Einlagensicherungsfonds sind dabei zu beachten. Ergreift der Einlagensicherungsfonds Maßnahmen nach § 46 Abs. 2 Satz 2 KWG, gelten Sätze 1 und 2 nicht, soweit die diesbezüglichen Aufwendungen des Einlagensicherungsfonds durch die Absicherung nach § 11a gedeckt sind.
2. Der Einlagensicherungsfonds kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Ansprüche gegen Mitgliedsinstitute, die er durch Sicherungsleistungen oder im Zusammenhang mit der Leistung von Sicherungsmitteln erlangt hat, gegen Besserungsschein verzichten. Die Rückholung dieser Mittel erfolgt dann nur aus sonst entstehenden Jahres- oder Liquidationsüberschüssen oder aus dem sonstigen freien Vermögen des betroffenen Mitgliedsinstitutes.

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 19

Auflösung des Fonds

1. Die Auflösung des Einlagensicherungsfonds kann nur mit Zustimmung sämtlicher Mitgliedsinstitute beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Einlagensicherungsfonds ist das verbleibende Fondsvermögen weiterhin unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken der Einlagensicherung zu verwenden. Das nicht durch Sicherungsfälle nach § 16 gebundene Fondsvermögen ist auf eine oder mehrere andere, in ihrer Zielsetzung gleichzustellende, steuerbegünstigte Sicherungseinrichtungen zu übertragen. Die Einzelheiten regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Der Vorstand bleibt für die Abwicklung verantwortlich.

3. Auf den Auflösungsstichtag ist eine Schlussbilanz aufzustellen. § 13 gilt entsprechend.

§ 20 Satzungsänderungen

Über Änderungen dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit im Sinne von § 3 Abs. 8 Satz 3.

§ 21 Geheimhaltung

1. Die Vertreter der Mitgliedsinstitute sowie die sonstigen Mitglieder der Organe und Ausschüsse des Einlagensicherungsfonds sind verpflichtet, alles, was sie im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Eigenschaft über die Tätigkeit und die Arbeitsergebnisse des Einlagensicherungsfonds sowie über die Verhältnisse der angeschlossenen Mitgliedsinstitute und über deren Kunden erfahren, unter Wahrung strengster Verschwiegenheit nicht unbefugt zu offenbaren oder zu verwerten, und zwar auch nicht nach Beendigung ihrer Zugehörigkeit zu dessen Organen und Ausschüssen. Im Rahmen der Übernahme des satzungsgemäßen Treuhand- und Geschäftsführungsauftrages ist diese Verpflichtung auch vom VÖB e. V. zu beachten und dessen Mitarbeitern sowie den übrigen vom VÖB e. V. in die Abwicklung eingeschalteten Personen aufzuerlegen.
2. Absatz 1 gilt nicht für Mitteilungen, die der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Deutschen Bundesbank im Zusammenhang mit den Aufgaben des Einlagensicherungsfonds nach pflichtgemäßem Ermessen gemacht werden.

§ 22 Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Vorschriften Bezug genommen wird, ist die jeweils geltende Fassung bzw. deren entsprechende Nachfolgevorschrift gemeint.
2. Im Hinblick auf die Errichtung der Neufassung dieser Satzung gelten folgende Übergangsbestimmungen:
 - a) Sämtliche von den Mitgliedsinstituten vor Inkrafttreten dieser Satzung aufbrachten Beiträge sind im Rahmen der Feststellung der Beitragspflicht nach § 11 zu berücksichtigen.

- b) Das nachfolgend genannte Mitgliedsinstitut ist im Hinblick auf die vor Inkrafttreten erbrachten Mitgliedsbeiträge bereits bei Inkrafttreten dieser Satzung von der Beitragspflicht gemäß § 11 Abs. 5 befreit:

- Landwirtschaftliche Rentenbank

Anlage: Grundsätze für die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen

Für die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen gemäß § 11 Abs. 3 gelten die folgenden Regelungen:

§ 1

Gestattung der Übernahme von Zahlungsverpflichtungen

1. Der Einlagensicherungsfonds kann den Mitgliedsinstituten gestatten, in einem Beitragsjahr bis zu 30 Prozent ihres Jahresbeitrags durch Übernahme einer vertraglichen Zahlungsverpflichtung zu erbringen. Der Einlagensicherungsfonds kann von der Gestattung nach Satz 1 nur aus wichtigem Grund absehen.
2. Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann der Einlagensicherungsfonds den Mitgliedsinstituten gestatten, in einem Abrechnungsjahr bis zu 100 Prozent ihres Jahresbeitrags durch Übernahme von Zahlungsverpflichtungen zu erbringen, wenn die von dem Mitgliedsinstitut insgesamt übernommenen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr als 30 Prozent des Anteils des Mitgliedsinstituts am Fondsvermögen betragen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2

Voraussetzung für die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen

1. Die Übernahme einer Zahlungsverpflichtung setzt voraus, dass das Mitgliedsinstitut
 - a) mit dem Einlagensicherungsfonds vor der Gestattung von Zahlungsverpflichtungen einen Rahmenvertrag über Zahlungsverpflichtungen und einen Rahmenvertrag über Finanzsicherheiten abgeschlossen hat, die einmalig abzuschließen sind;
 - b) bis spätestens zum 1. September des jeweiligen Beitragsjahres mit dem Einlagensicherungsfonds die Übernahme einer Zahlungsverpflichtung nach § 4 dieser Anlage vereinbart, und die Zahlungsverpflichtung durch Leistung von Finanzsicherheiten nach Maßgabe von §§ 7, 8 dieser Anlage abgesichert hat.

Der Einlagensicherungsfonds kann die Frist nach Satz 1 Buchstabe b verlängern.

2. Sofern der Einlagensicherungsfonds einen Jahresbeitrag zu einem von § 11 Absatz 2 der Satzung abweichenden Zeitpunkt erhebt, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Pflichten nach Absatz 1 Buchstabe b dieser Anlage binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Gestattung von Zahlungsverpflichtungen gemäß § 1 dieser Anlage zu erfüllen sind.

§ 3

Rahmenvertrag über Zahlungsverpflichtungen

1. Der Rahmenvertrag über Zahlungsverpflichtungen bildet die Grundlage für den Abschluss von Verträgen über die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen in den einzelnen Beitragsjahren nach § 4 dieser Anlage. Im Rahmenvertrag sind der Inhalt der Verträge über die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen und das Verfahren zum Abschluss der Verträge zu regeln.
2. Der Einlagensicherungsfonds verwendet für den Rahmenvertrag ein einheitliches Muster. Das Muster bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 4

Verträge über die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen

Auf der Grundlage des Rahmenvertrags über Zahlungsverpflichtungen sind in den jeweiligen Beitragsjahren einzelne Verträge über die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen abzuschließen, in denen die Höhe der vom Mitgliedsinstitut übernommenen Zahlungsverpflichtungen bestimmt wird. Diese Verträge regeln darüber hinaus insbesondere, dass

- a) die Zahlungsverpflichtungen unwiderruflich und unkündbar sind,
- b) die jeweiligen Zahlungsverpflichtungen durch Finanzsicherheiten nach Maßgabe von §§ 7 und 8 dieser Anlage besichert wird,
- c) sich das Mitgliedsinstitut zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichtet und
- d) die Übertragung von Verträgen über Zahlungsverpflichtungen nach Maßgabe von § 6 dieser Anlage zulässig ist.

§ 5

Anforderung und Fälligkeit der Zahlung

1. Der Einlagensicherungsfonds fordert die Zahlung aus der Zahlungsverpflichtung ganz oder in Teilbeträgen an, wenn er die Zahlung für Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 der Satzung benötigt. Maßnahmen nach § 46 Abs. 2 Satz 2 KWG sind hiervon nicht erfasst. Der Einlagensicherungsfonds soll die Zahlung von allen Mitgliedsinstituten, die Zahlungsverpflichtungen übernommen haben, in jeweils anteilig gleicher Höhe anfordern.
2. Der Einlagensicherungsfonds soll die Zahlung von einem einzelnen Mitgliedsinstitut, das eine Zahlungsverpflichtung übernommen hat, anfordern,
 - a) soweit das Mitgliedsinstitut Finanzsicherheiten nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig leistet,
 - b) wenn die Erlaubnis des Mitgliedsinstituts erloschen oder aufgehoben worden ist,
 - c) wenn gegenüber dem Mitgliedsinstitut Sanierungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten (ABl. L 125 vom 5.5.2001, S. 15), die durch die Richtlinie 2014/59/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190) geändert worden ist, angeordnet werden, nicht aber wenn Frühinterventionsmaßnahmen oder Krisenmanagementmaßnahmen im Sinne der Artikel 27 und 2 Absatz 1 Nummer 102 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190) angeordnet werden;
 - d) wenn über das Vermögen des Mitgliedsinstituts ein Liquidations- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder
 - e) wenn die Mitgliedschaft des Mitgliedsinstituts im Einlagensicherungsfonds nach § 6 der Satzung erlischt.
3. Die Anforderung der Zahlungsverpflichtung nach Absatz 1 und 2 erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Benennung des Anlasses für die Anforderung.

§ 6

Übertragung von Zahlungsverpflichtungen

1. Die Mitgliedsinstitute sind berechtigt, Verträge über die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen mit Zustimmung des Einlagensicherungsfonds auf andere Mitgliedsinstitute, die mit dem Einlagensicherungsfonds Rahmenverträge nach §§ 3 und 8 dieser Anlage angeschlossen haben, zu übertragen. Das übernehmende Mitgliedsinstitut muss alle Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen uneingeschränkt übernehmen und sich insbesondere gegenüber dem Einlagensicherungsfonds zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichten. Das übernehmende Mitgliedsinstitut muss mit Übertragung in die Stellung des übertragenden Mitgliedsinstituts hinsichtlich der für die übertragenen Zahlungsverpflichtungen nach den §§ 7 und 8 dieser Anlage geleisteten Finanzsicherheiten eintreten, soweit das übernehmende Mitgliedsinstitut nicht eigene Finanzsicherheiten nach Maßgabe von § 7 und 8 dieser Anlage leistet.
2. Der Einlagensicherungsfonds soll die Zustimmung zur Übertragung nach Absatz 1 erteilen, wenn das übernehmende Mitgliedsinstitut zugleich alle oder einen wesentlichen Teil der Einlagen des übertragenden Mitgliedsinstituts durch Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge übernimmt.

§ 7

Besicherung von Zahlungsverpflichtungen

1. Das Mitgliedsinstitut hat zur Absicherung der Zahlungsverpflichtungen Finanzsicherheiten zu leisten. Finanzsicherheiten dürfen ausschließlich auf Euro lautende Barsicherheiten sein. Die Höhe der Barsicherheiten muss fortwährend der Summe der von dem Mitgliedsinstitut übernommenen Zahlungsverpflichtungen entsprechen.
2. Die Finanzsicherheiten müssen auf ein Konto des sicherungsgebenden Mitgliedsinstituts, das bei einem vom Einlagensicherungsfonds benannten CRR-Kreditinstitut oder der Deutschen Bundesbank geführt wird, übertragen und dem Einlagensicherungsfonds verpfändet werden. Das vom Einlagensicherungsfonds zu benennende CRR-Kreditinstitut darf weder ein Mitgliedsinstitut des ESF noch ein mit einem Mitgliedsinstitut gesellschaftsrechtliches verbundenes CRR-Kreditinstitut sein.

§ 8

Rahmenvertrag über Finanzsicherheiten

1. Grundlage für die Leistung von Finanzsicherheiten im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen über die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen in den einzelnen Beitragsjahren nach § 4 dieser Anlage ist ein Rahmenvertrag über Finanzsicherheiten. In dem Rahmenvertrag sind der Inhalt sowie das Verfahren zur Leistung von Finanzsicherheiten abschließend zu regeln.
2. Der Einlagensicherungsfonds verwendet für den Rahmenvertrag ein einheitliches Muster. Das Muster bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Der Rahmenvertrag über Finanzsicherheiten muss insbesondere regeln,
 - a) dass die Höhe der Barsicherheiten fortwährend insgesamt mindestens der Summe aller vom Mitgliedsinstitut übernommenen Zahlungsverpflichtungen entsprechen muss;
 - b) dass das Mitgliedsinstitut zusichert, dass als Finanzsicherheiten gestellte Vermögenswerte nicht Dritten anderweitig als Sicherheit gestellt oder zur Absicherung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem Einlagensicherungsfonds belastet wurden oder werden;
 - c) dass das Mitgliedsinstitut ab Bestellung nicht länger berechtigt sein soll, über die dieser Finanzsicherheit zugrundeliegenden Vermögenswerte zu verfügen,
 - d) dass das Mitgliedsinstitut, wenn die Höhe der geleisteten Barsicherheiten unter die Summe aller von einem Mitgliedsinstitut übernommenen Zahlungsverpflichtungen (Unterdeckung) fällt, verpflichtet ist, weitere Barsicherheiten in einer Höhe zu übertragen, die den Betrag der Unterdeckung zumindest erreicht, oder das Mitgliedsinstitut die Verpflichtung abwenden kann, indem es die Zahlungsverpflichtung in Höhe der Unterdeckung durch Zahlung an den Einlagensicherungsfonds erfüllt;
 - e) dass der Einlagensicherungsfonds die Finanzsicherheiten verwertet, wenn das Mitgliedsinstitut den unter der Zahlungsverpflichtung geschuldeten Betrag bei Anforderung der Zahlung nach § 5 dieser Anlage nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig geleistet hat, und
 - f) dass etwaige Erträge aus den Finanzsicherheiten dem Mitgliedsinstitut zustehen.